

*Der Generalsekretär des Politischen Departements, P. Micheli,
an den Direktor der Militärverwaltung des Militärdepartements, A. Kaech¹*

Vertraulich

Bern, 1. Juni 1964

Mit Schreiben vom 20. Mai 1964² übermittelten Sie uns eine sehr interessante Studie der Generalstabsabteilung vom 29. April³, in welcher sich der Generalstabschef⁴, vom Memorandum Bührle vom 22. Januar⁵ ausgehend, in eingehender Weise auch allgemein zur Struktur unserer Rüstungsbedürfnisse und -bezüge äussert. Auf Grund dieser Ausführungen ersuchen Sie uns in Ihrem Brief um Prüfung der Frage, ob nicht die heute in bezug auf verschiedene Länder gehandhabte Beschränkung des Kriegsmaterialexports⁶ zumindest für Material, das defensiven Zwecken dient, gelockert werden könnte. Wir beehren uns, dazu folgendermassen Stellung zu nehmen:

Die gegenwärtige weltpolitische Situation dürfte es kaum gestatten, unsere Zurückhaltung betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial abzubauen, solange die Richtlinie des Bundesrates besteht, keine Waffen nach Gegenden zu exportieren, wo ein bewaffneter Konflikt im Gange ist oder auszubrechen droht⁷. Zwar wird heute nirgends in der Welt ein grösserer Krieg geführt. Dagegen stehen wir auf fast allen Erdteilen einer wachsenden Zahl von lokalen oder

1. *Schreiben (Kopie)*: E 5150(E) 1981/207 Bd. 1 (000). Verfasst von C. Jagmetti.

2. *Schreiben von A. Meyer an P. Micheli vom 20. Mai 1964*, dodis.ch/32003.

3. *Schreiben von J. Annasohn an die Direktion der Militärverwaltung vom 29. April 1964*, dodis.ch/31835.

4. *J. Annasohn*

5. Memorandum über die Besprechung beim Vorsteher des Eidg. Politischen Departementen vom 19. Dezember in Bern von D. Bührle vom 22. Januar 1964, dodis.ch/31930.

6. Für eine Übersicht über die Problematik des Kriegsmaterialexports vgl. Dok. 176, dodis.ch/31195.

7. Zu dieser sog. ständige[n] bundesrätliche[n] Praxis vgl. das BR-Prot. Nr. 641 vom 28. März 1949, dodis.ch/6460. Dieser Grundsatz wurde im Bundesratsbeschluss betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. September 1970 explizit festgehalten, vgl. dazu AS, 1970, 1202–1206, Art. 15 Abs. 2 sowie ins Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 aufgenommen, BBl, 1972, II, S. 602–609.



regionalen Krisenherden, wo Kampfoperationen stattfinden, gegenüber (Malaysia⁸, Laos⁹, Süd-Vietnam¹⁰, Jemen¹¹, Aden, Zypern¹², Angola¹³, neuerdings wieder Kongo-Leopoldville). Dazu kommen die latenten Spannungen um Kuba¹⁴, Süd-Afrika¹⁵, zwischen Israel und den arabischen Staaten¹⁶ etc¹⁷. Dies lässt uns den Zeitpunkt für ein Eingehen auf Ihre Anregung als ausserpolitisch wenig geeignet erscheinen. Auch die von Ihnen in Vorschlag gebrachte unterschiedliche Behandlung zwischen offensiven und defensiven Waffen dürfte – ganz abgesehen davon, dass sich eine solche Scheidung in vielen Fällen kaum eindeutig vornehmen lässt – in der heutigen Lage keinen gangbaren Ausweg bieten.

Neben diesen ausserpolitischen Überlegungen sprechen unseres Erachtens auch innenpolitische Erwägungen zur Zeit gegen eine Änderung der gegenwärtigen Praxis. Der vor dem Bezirksgericht Zürich unlängst durchgeführte Spionage-Prozess Neeser/Naef¹⁸ und die dadurch deutlicher als bisher auch für die Behörden in Erscheinung getretene Tätigkeit des Ägypters Kamil¹⁹ haben in unserer öffentlichen Meinung viel Staub aufgewirbelt. Es besteht Grund zur Annahme, dass diese Affäre in der Juni-Session zu parlamentarischen Vorstössen führen könnte²⁰. In der gleichen Session werden auch die Mirage-Nachtragskredite zur Sprache kommen²¹. Wir glauben, dass damit auf dem Sektor des Kriegsmaterials momentan mehr als genügend Zündstoff

8. Zum Konflikt zwischen Malaysia und Indonesien vgl. Dok. 60, dodis.ch/31323.

9. Zur Situation in Laos vgl. das Schreiben von F. Bieri an P. Micheli vom 13. Januar 1964, E 2300(-) 1000/716 Bd. 134 (046).

10. Vgl. Dok. 144, dodis.ch/31184.

11. Zum Jemen-Konflikt vgl. Dok. 25, dodis.ch/31601 und Dok. 176, dodis.ch/31742.

12. Vgl. Dok. 40, dodis.ch/31553.

13. Zur Frage des Kriegsmaterialexports nach Portugal vgl. Dok. 10, dodis.ch/31455.

14. Vgl. Dok. 146, dodis.ch/30985.

15. Zur Frage der Sistierung des Kriegsmaterialexports nach Südafrika vgl. Dok. 7, dodis.ch/31045; Dok. 84, dodis.ch/31040; DDS, Bd. 22, Dok. 33, dodis.ch/30386; Dok. 174, dodis.ch/30415 sowie Dok. 187, dodis.ch/30436.

16. Zur Frage der Sistierung des Kriegsmaterialexports nach Israel und den arabischen Staaten vgl. DDS, Bd. 20, Dok. 36, dodis.ch/10920; das BR-Prot. Nr. 660 vom 13. April 1965, dodis.ch/31390; die Schreiben von R. Probst an die Direktion der Militärverwaltung vom 5. März 1965, dodis.ch/31712 und vom 23. März 1966, dodis.ch/31715.

17. Zur Frage des Kriegsmaterialexportes nach Nigeria vgl. das Schreiben von F. Real an P. Micheli vom 20. Oktober 1966, dodis.ch/31764 sowie das Antwortschreiben von R. Probst an F. Real vom 26. Oktober 1966, dodis.ch/31765.

18. Vgl. das BR-Prot. Nr. 1413 vom 22. Juli 1963, E 1004.1(-) 1000/9 Bd. 675.2. Dabei ging es um Kontakte mit dem israelischen Nachrichtendienst betreffend der Lieferung von Werkzeugmaschinen und Materialien der Motoren-, Turbinen- und Pumpen AG, Zürich (MTP) an die ägyptische Rüstungsindustrie. Vgl. ferner Doss. E 4001(D) 1976/136 Bd. 31 (006.18).

19. Zur Kamil-Affäre vgl. das Schreiben von P. Cuénoud an den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft vom 22. Mai 1964, dodis.ch/31752; das Protokoll vom 19. August 1964 von C. Jagmetti, dodis.ch/31753 sowie Doss. E 4001(D) 1973/126 Bd. 21 (014.04).

20. Vgl. die Antwort des Bundesrats vom 7. Oktober 1964 auf die Interpellation von W. Schmid vom 9. Juni 1964, dodis.ch/31292 sowie das BR-Verhandlungsprot. der 64. Sitzung vom 18. September 1964, E 1003(-) 1994/26 Bd. 3, S. 3–4.

21. Zur Mirage-Affäre vgl. Dok. 180, dodis.ch/32042, Anm. 7.

vorhanden ist und dass es den allgemeinen Interessen zuwiderlauten würde, der Auseinandersetzung durch eine Belebung unserer Kriegsmaterial-Exporte nach «kritischen» Gegenden zusätzliches Material zu liefern.

Bei aller Würdigung unserer eigenen Rüstungsbedürfnisse und des Interesses an der Erhaltung der schweizerischen Rüstungsindustrie glauben wir deshalb, vorderhand von der heutigen Reserve nicht abweichen zu können. Wir sind überzeugt, dass Sie unsere Auffassung verstehen werden. Eine eventuelle spätere Lockerung in einer hierfür geeigneteren Atmosphäre ist dadurch keineswegs von vorneherein ausgeschlossen.